

Newsletter 4/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie den Newsletter 4/2022 des Interessenverbandes der grenzüberschreitend tätigen Unternehmer und deren Auftraggeber in Deutschland (IGTU) e.V. zu ausgewählten Themen unseres Ressorts Recht sowie einen Praxisbericht unseres Ressorts Unternehmensberatung.

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen unsere Ressortleiter gerne wie folgt zur Verfügung:

- Ressort Recht: Michael Fröschl, Präsident des IGTU e.V.
- Ressort Steuer: Anne Kopunovic, Schatzmeisterin des IGTU
- Ressort Unternehmensberatung: Sandor Szücs, Vizepräsident des IGTU e.V.

Unsere Ressortleiter erreichen Sie am besten unter info@igtu.eu oder telefonisch unter +49 731 921 435 25.

I. Newsletter Recht

Seit dem 01.08.2022 gilt ein neues Nachweisgesetz, welches vor allem die Gestaltung von Arbeitsverträgen betrifft.

Das neue Nachweisgesetz sieht bei Verstößen ein Bußgeld von bis zu 2.000,00 € vor. Deshalb muss künftig auf die Gestaltung von Arbeitsverträgen ein besonderes Augenmerk gelegt werden,

Daneben werden die Nachweispflichten erweitert, Mindestanforderungen an bestimmte Arbeitsbedingungen gestellt und die Fristen zur Erbringung des Nachweises verringert, wobei der Nachweis, wie zuvor, in Schriftform zu erbringen ist.

Diese gesteigerten Nachweispflichten gelten gegenüber allen Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis ab dem 01.08.2022 beginnt. Für Altarbeitnehmer, deren Verträge bereits vor dem 01.08.2022 begonnen haben, gilt die gesteigerte Mitteilungspflicht nur dann, wenn die Arbeitnehmer den Arbeitgeber ausdrücklich hierzu auffordern. In diesem Fall muss die Mitteilung binnen einer Woche nach Aufforderung erfolgen, was für die bereits im Arbeitsvertrag enthaltenen Informationen etwa durch Verweis erfolgen kann. Sollte sich auch bei bestehenden Arbeitsverhältnissen etwas verändern, z.B. der Mindestlohn ab dem 01.10.2022 auf 12,00 EUR pro Stunde, sollte ebenfalls geprüft werden, ob Anpassungen der Altverträge nach den Regeln des neuen Nachweisgesetzes erfolgen müssen.

Wichtig ist, dass Sie Ihre bisherigen Musterverträge für Einstellungen ab dem 01.08.2022 nicht einfach weiterverwenden, da diese möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen. Es empfiehlt sich daher, diese rechtlich durch einen auf arbeitsrechtliche Entsendesachverhalte spezialisierten Rechtsanwalt überprüfen zu lassen, der einen neuen Mustervertrag für Sie anfertigt und für Sie Rechtssicherheit schaffen kann.

Unser Ressort Recht stellt Ihnen bei Bedarf gerne einen entsprechenden Kontakt her. Unseren Ressortleiter erreichen Sie am besten unter info@igtu.eu oder telefonisch unter +49 731 921 435 25.

II. Newsletter Steuer

Ab dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen **Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren**. Das sieht die sogenannte **Inflationsausgleichsprämie** vor, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und der der Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben. Hierbei handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Zwar ist der Inflationsausgleich **steuer- und sozialversicherungsfrei**, kleine Formalitäten gibt es jedoch zu beachten:

- Der Inflationsausgleich ist **bis zum 31. Dezember 2024** befristet.
- Die Prämie wird zusätzlich zum Lohn gezahlt.
- Die Prämie kann auf einmal oder in mehreren Teilbeträgen über das Gehalt ausbezahlt werden.
- Der Arbeitgeber muss deutlich machen, dass die Prämie tatsächlich als Inflationsausgleich gewährt wird. Umwandlungen von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sind nicht möglich.

III. Newsletter Unternehmensberatung

Erhöhung des Mindestlohnes in Ungarn ab 01.01.2023

Ab dem 01.01.2023 wird der in Ungarn geltende Mindestlohn erhöht. In Fachkreisen wird eine Erhöhung vom 8-12% erwartet.

Die genauen Zahlen hat die zuständige ungarische Behörde noch nicht veröffentlicht.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2023

Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge von aktuell 433.696,- Ft wird 2023 auf 499.952,- Ft erhöht.

Über den IGTU:

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen unterliegen besonderen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis unabdingbare Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Erfolg im Gastland ist. Gleiches gilt für deren Auftraggeber und die Behörden und Gerichte der

beteiligten Länder, die vor der Herausforderung stehen, grenzüberschreitende Sachverhalte, insbesondere solche der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung, zutreffend und rechtssicher beurteilen zu können.

Der IGTU hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, nationalen und internationalen Unternehmen und Unternehmern, die grenzüberschreitend Personaldienstleistungen, insbesondere im Rahmen von Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland erbringen, sowie deren Auftraggebern, unterstützend zur Seite zu stehen und die deutsche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für deren Belange zu sensibilisieren.

Der IGTU leistet insoweit klassische Verbandsarbeit. Er verfolgt als anerkannter Berufsverband unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und frei von politischen, parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

Für weiterführende Informationen besuchen Sie bitte gerne unsere Website www.igtu.eu

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, geruhsame Weihnachten und ein gutes und erfolgreiches neues Jahr.

Neu-Ulm im Dezember 2022

Der Vorstand des IGTU